

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die Lenzgasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Lenzgasse werden Bau- und Strassenlinien
endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4096 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Mittlere Strasse.
- b) Richtungsbrüche: 1. bei Distanz 53,14 m Bruch nach links mit Uebergangskurve von 14,50 Radius; 2. rechtwinklige Einmündung ins Wasensträsschen.
- c) Ende: Wasensträsschen.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 15,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 9,00 m.
- c) Vorgärten links 3,00 m, rechts 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 23,20.
- b) Gefällsverhältnisse: Fallen 0,033 % auf 239,71 m.
- c) Endpunkt: Cote 23,12.

II. Die Lenzgasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 25. Januar 1908.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

Ad. Röcher

Verzeichnis der von den Bau- und Strassen-
linien berührten Liegenschaften und deren
Eigentümer:

Sektion Parzelle
I 412^a Eigentümer
Basler Baugesellschaft.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für das Wasensträsschen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst: Unter Aufhebung der bestehenden Zone des Bauverbots werden für die rechte Seite des Wasensträsschens Bau- und Strassenlinien endgültig festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4096 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Mittlere Strasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: ehemaliger Lysbüchelweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 23,0 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 15,0 m.
- c) Vorgärten rechts 4,0 m. (Für die linke Seite bleiben die generell genehmigten Bau- und Strassenlinien bis auf Weiteres bestehen.)

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 23,20 m.
- b) Gefällsverhältnisse: Fallen 0,11 % auf 103,20 m.
- c) Endpunkt: Cote 23,09 m.

II. Das Wasensträsschen wird als Hauptstrasse bezeichnet, es darf beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 25. Januar 1908.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

A. Höfer

Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion	Parzelle	Eigentümer
I	412 ^s	Basler Baugesellschaft.
I	839 ¹	Wilhelm Fichter-Liebi.

Auf den Parzellen Nr. 412^s und 839¹ ist der bestehende Eintrag der generellen Baulinie nebst Zone wieder zu streichen.